

KURBEITRAGSSATZUNG

der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. 04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) in Verbindung mit §§ 1, 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach in der Sitzung am 10. Oktober 1995 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Wald-Michelbach, Ortsteil Siedelsbrunn, ist staatlich anerkannter Luftkurort, die Kerngemeinde und der Ortsteil Unter-Schönmattenweg sind staatlich anerkannte Erholungsorte.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die Ortsteile Siedelsbrunn und Unter-Schönmattenweg sowie die Kerngemeinde.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 30.09. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ortsfremder ist, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, selbst wenn er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 4 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort genannten Kurmittel.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Abs. 1 - im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides - fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres DM 0,50. Die Mehrwertsteuer ist in diesem Betrag enthalten.
- (2) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 4 Abs. 2), wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

§ 7

Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres;
 2. das vierte und jedes weitere Mitglied einer Familie. Zur Familie zählen auch Personen, die mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft leben (z.B. Pflegekinder, nahe Verwandte, Personal);
 3. ortsfremde Personen (Passanten) sowie Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, soweit diese sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten;
 4. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 5. Personen, die als Hausbesuch einer im Erhebungsgebiet wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
 6. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;

7. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (GVBl. I S. 1009) in der jeweils gültigen Fassung sind;
 8. Gäste in Jugendherbergen des „Deutschen Jugendherbergswerkes e.V.“ und Wanderheimen und Landschulheimen.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.
- (3) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zustehen, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen;
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel braucht;
 3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und weder Kureinrichtungen benutzen noch an Kurveranstaltungen teilnehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (4) Der Gemeindevorstand kann Sondervereinbarungen über Einziehung und Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von diesem befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.

- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann der Gemeindevorstand auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (3) Der Antrag nach den Abs. 1 und 2 ist auf dem hierfür vorgesehenen Vor-
druck vor Kurantritt bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Das Vor-
liegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 9

Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kur-
karte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teil-
nahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder
nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den
Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teil-
nahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzu-
zeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Der Ge-
meindevorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Aus-
gabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Er-
stattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Er-
satzausfertigung wird eine Gebühr von 10,-- Deutsche Mark erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6, Abs. 2, 7 und 8 können besonders gestaltete Kur-
karten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 10

Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf
Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des
Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Gemeinde-
vorstand vermerkt dies auf der Kurkarte.

Der Antrag muß bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei dem Gemeindevorstand eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber (Wohnungsgeber) von Campingplätzen und sonstigen Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, haben jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Dabei ist das vom Gemeindevorstand vorgeschriebene Meldeformular für Beherbergungsstätten zu verwenden. Die Gemeinde stellt die Formulare gegen Kostenerstattung zur Verfügung.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
Beansprucht er Befreiung nach § 7 Abs. 1, so muß er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei dem Gemeindevorstand abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Abs. 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hier verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Gemeindevorstandes ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (6) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 4 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 5.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

Die Wohnungsgeber haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an den Gemeindevorstand abzuliefern.

§ 13

Aushangpflicht

Diese Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeindeverwaltung stellt Vordrucke kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschlichtverkung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabenschlichtung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenschlichterhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenschlichtvorteile zu erlangen (Abgabenschlichtgefährdung).
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 15

Rechtsmittel

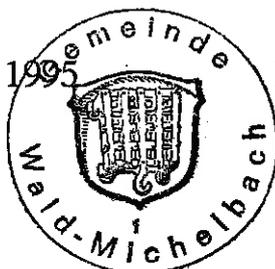
Die Rechtsmittel gegen eine Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 16

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Wald-Michelbach über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 15.12.1970 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 10. Oktober 1995



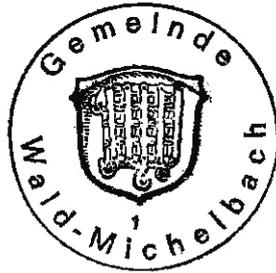
Für den Gemeindevorstand

Dietrich, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, daß die von der Gemeindevertretung am 10. Oktober 1995 beschlossene Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages gemäß Hauptsatzung am 21./22. Oktober 1995 in der „Odenwälder Zeitung“ (Ausgabe Nr. 244) und am 24. Oktober 1995 in der „Südhessischen Post“ (Ausgabe Nr. 247) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 25. Oktober 1995



Für den Gemeindevorstand

Dietrich, Bürgermeister